

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/6/27 2005/05/0374

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2006

## **Index**

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §66 Abs4;

BauO OÖ 1994 §25a Abs1;

BauO OÖ 1994 §25a Abs3;

BauO OÖ 1994 §25a Abs4;

BauO OÖ 1994 §28 Abs2 Z4;

BauO OÖ 1994 §29 Abs2;

BauO OÖ 1994 §29 Abs5;

## **Rechtssatz**

Ob eine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige im Sinne des § 25a Abs. 1 Einleitungssatz Oö BauO vorliegt, ist an Hand des § 25 Oö BauO, insbesondere dessen Abs. 3 und 4, zu beurteilen. (Im Beschwerdefall ist von einer vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige dann auszugehen, wenn die vorgelegten Baupläne den Anordnungen des § 28 Abs. 2 Z. 4 und § 29 Abs. 2 und 5 Oö BauO entsprochen haben. Daher kam es auf die verbale Beschreibung des angezeigten Bauvorhabens nicht an. Ein Widerspruch zwischen der verbalen Beschreibung des Bauvorhabens und den vorgelegten Bauplänen ist somit nicht von Bedeutung. Die rechtliche Beurteilung der Berufungsbehörde, es liege infolge der unlösbar Widersprüche zwischen der verbalen Beschreibung des Bauvorhabens in der Bauanzeige und dessen Darstellung im Bebauungsplan keine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige vor und daher sei eine inhaltliche Entscheidung über die Bauanzeige durch die Baubehörde erster Instanz in Form eines Untersagungsbescheides unzulässig gewesen, ist verfehlt. Im Ergebnis ist daher von einer rechtzeitig erstatteten, nicht untersagten Bauanzeige auszugehen.)

## **Schlagworte**

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050374.X06

## **Im RIS seit**

21.07.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

02.12.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)